

537013-2026 - Vorankündigung – Direktvergabe

Deutschland – Dienstleistungen in Verbindung mit Software – Microsoft Unified Support
OJ S 147/2026 03/08/2026
Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung
Dienstleistungen

1. Beschaffer

1.1. Beschaffer

Offizielle Bezeichnung: Berliner Verkehrsbetriebe, Bereich Einkauf/Materialwirtschaft

E-Mail: Einkauf.ie-a@bvg.de

Rechtsform des Erwerbers: Öffentliches Unternehmen

Tätigkeit des Auftraggebers: Städtische Eisenbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- oder Busdienste

2. Verfahren

2.1. Verfahren

Titel: Microsoft Unified Support

Beschreibung: Microsoft Support für 12 Monate

Kennung des Verfahrens: 52dd2794-c98a-43a1-8ffe-e0e6b69fcd6

Interne Kennung: BEK-2026-0027

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb

2.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Haupteinstufung (cpv): 72260000 Dienstleistungen in Verbindung mit Software

2.1.2. Erfüllungsort

Stadt: Berlin

Postleitzahl: 10179

Land, Gliederung (NUTS): Berlin (DE300)

Land: Deutschland

2.1.4. Allgemeine Informationen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/25/EU

sektvo -

5. Los

5.1. Los: LOT-0000

Titel: Microsoft Unified Support

Beschreibung: Microsoft Unified Support für 12 Monate

Interne Kennung: LOT-0000

5.1.1. Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Haupteinstufung (cpv): 72260000 Dienstleistungen in Verbindung mit Software

Optionen:

Beschreibung der Optionen: keine

5.1.2. Erfüllungsort

Stadt: Berlin

Postleitzahl: 10179

Land, Gliederung (NUTS): Berlin (DE300)

Land: Deutschland

5.1.3. Geschätzte Dauer

Laufzeit: 12 Monate

5.1.6. Allgemeine Informationen

Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert

Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja

5.1.7. Strategische Auftragsvergabe

Ziel der strategischen Auftragsvergabe: Keine strategische Beschaffung

5.1.15. Techniken**Rahmenvereinbarung:**

Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

5.1.16. Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Überprüfungsstelle: Vergabekammer des Landes Berlin

Informationen über die Überprüfungsfristen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein, nach § 160 GWB. (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an den öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. 2 Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nach § 135 GWB: (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber 1. gegen § 134 verstoßen hat oder 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch

den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. 2. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 5 /5 Kalendertagen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. (3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn 1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist, 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde. Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.
Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Berliner Verkehrsbetriebe, Bereich Einkauf/Materialwirtschaft

6. Ergebnisse

Direktvergabe

:

Begründung der Direktvergabe: Der Auftrag kann nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden, da aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist

Sonstige Begründung: Die BVG sieht aus den nachfolgenden Gründen den Ausnahmefallbestand analog zu § 13 (2) SektVO, Nr 3b, gegeben, um die Supportleistungen direkt an die Microsoft zu vergeben: Die Berliner Verkehrsbetriebe setzen unter anderem über vierhundert Microsoft Serversysteme ein. Diese Rechnerarchitekturen laufen mit dem Betriebssystem der Firma Microsoft. Diese Betriebssysteme bilden die Grundlage für wichtige, unternehmenskritische Anwendungen. Hierbei handelt es sich um Anwendungen schwerpunktmäßig vom Hersteller Microsoft oder auch von Drittanbietern. Folgende microsoftbasierte Server-Anwendungen werden unter anderem im Datennetz der BVG zur Verfügung gestellt: - Exchange - für die Unternehmenskommunikation mit dem Clientprogramm Outlook - SQL-Server - diverse Datenbanken als unternehmenskritischer Informationsspeicher - Anmeldedienste - Sicherheitseinstellungen und Zugriffsbeschränkungen - Filedienste - Freigaben für Dateien des Users - Outputmanagement - Druckersteuerung - Verzeichnisdienste - Zentrale Benutzerdatenbank - Remote Desktop Services - zentrale Bereitstellung von IVU.Suite - SCOM - zentrales Monitoring der BVG - MCM - Softwareverteilungskomponente für Clients - Defender - zentrale Antivirenschutzlösung für Clients - BVG Azure - Clouddienste wie beispielsweise Office 365 Außerdem arbeiten ca. 7.200 Arbeitsplatzcomputer der BVG mit Betriebssystemen und Anwendungen der Firma Microsoft. Die oben genannten Betriebssysteme und Anwendungen stellen die bedeutungsreichsten und wichtigsten rechnergestützten Informationssysteme der BVG dar. Für die Systeme IVU, SAP und RBL sind die microsoftbasierten Komponenten die unverzichtbare Plattform. Sollten die microsoftbasierten Server einen Betriebsstillstand erleiden, sind extrem hohe Kosten und Arbeitsausfälle die Folge. Um die Anforderungen der BVG in Bezug auf Verfügbarkeit und Wiederherstellungszeiten unternehmenskritischer IT

Systeme weiterhin zu erfüllen, muss der Supportvertrag mit der Firma Microsoft verlängert werden, da das in Notsituationen erforderliche spezielle Unterstützungswissen schnell und kompetent zur Verfügung stehen muss. Die erforderliche Dienstleistung wird in der Form nur von der Firma Microsoft angeboten. Außerdem verfügt die Firma Microsoft als Hersteller der Software über die höchste Kompetenz, wenn es um Klärungsfragen zur Softwarefehlern oder Supportanfragen geht. Nur der Hersteller kennt seine eigenen Spezifika und Roadmaps bzgl. der entsprechenden Produkte am besten. Im Falle von Fragen und Problemen kann nur Microsoft Services eskalieren und die Fachleute der Produkt- und/oder Entwicklergruppe in Redmond ggf. mit einbinden. Außerdem kann nur der Hersteller auf den Quellcode zugreifen und (Bug-) Fixes mit Hilfe von Produktveränderungen herbeiführen. Veränderungen der Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens bedingten zudem einen Mehrbedarf an Supportleistungen. Aus den genannten unternehmensrelevanten Gründen und um den IT-Produktionsprozess nicht zu gefährden, muss der Supportvertrag mit der Firma Microsoft verlängert werden. Sollte es nicht zu einer Bestellung des Supportvertrages kommen, kann der BVG ein immenser wirtschaftlicher Schaden durch einen Produktionsausfall oder -stillstand entstehen. Zur Sicherstellung des Serverbetriebes ist es betriebsnotwendig, den Supportvertrag abzuschließen. Aus diesen Gründen ist aus Sicht des AG der Ausnahmetatbestand analog zu § 13 (2) SektVO, Nr. 3b, gegeben, um diese Leistungen direkt an die Microsoft zu vergeben.

6.1. Ergebnis, Los— Kennung: LOT-0000

6.1.2. Informationen über die Gewinner

Wettbewerbsgewinner:

Offizielle Bezeichnung: Microsoft Deutschland GmbH

Angebot:

Kennung des Angebots: TEN-0001

Kennung des Loses oder der Gruppe von Losen: LOT-0000

Vergabe von Unteraufträgen: Nein

Informationen zum Auftrag:

Kennung des Auftrags: CON-0001

8. Organisationen

8.1. ORG-7001

Offizielle Bezeichnung: Berliner Verkehrsbetriebe, Bereich Einkauf/Materialwirtschaft

Registrierungsnummer: 0204:11-2000016000-38

Postanschrift: Holzmarktstraße 15-17

Stadt: Berlin

Postleitzahl: 10179

Land, Gliederung (NUTS): Berlin (DE300)

Land: Deutschland

E-Mail: Einkauf.ie-a@bvg.de

Telefon: +4930 256 28962

Rollen dieser Organisation:

Beschaffer

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

8.1. ORG-7004

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer des Landes Berlin

Registrierungsnummer: 11-1300000V00-74

Postanschrift: Martin-Luther-Str. 105
Stadt: Berlin
Postleitzahl: 10825
Land, Gliederung (NUTS): Berlin (DE300)
Land: Deutschland
E-Mail: vergabekammer@senweb.berlin.de
Telefon: +49 30-9013-8316
Fax: +49 30-9013-7613
Rollen dieser Organisation:
Überprüfungsstelle

8.1. ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Microsoft Deutschland GmbH
Größe des Wirtschaftsteilnehmers: Großunternehmen
Registrierungsnummer: DE 129415943
Postanschrift: Walter-Gropius-Straße 5
Stadt: München
Postleitzahl: 80807
Land, Gliederung (NUTS): München, Kreisfreie Stadt (DE212)
Land: Deutschland
E-Mail: info@microsoft.com
Rollen dieser Organisation:
Bieter
Wirtschaftlicher Eigentümer:
Gewinner dieser Lose: LOT-0000

8.1. ORG-7005

Offizielle Bezeichnung: Datenservice Öffentlicher Einkauf (in Verantwortung des Beschaffungsamts des BMI)
Registrierungsnummer: 0204:994-DOEVD-83
Stadt: Bonn
Postleitzahl: 53119
Land, Gliederung (NUTS): Bonn, Kreisfreie Stadt (DEA22)
Land: Deutschland
E-Mail: noreply.esender_hub@bescha.bund.de
Telefon: +49228996100
Rollen dieser Organisation:
TED eSender

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 5cc3aafa-702e-4b57-b613-55ea8cd6c5d4 - 01
Formulartyp: Vorankündigung – Direktvergabe
Art der Bekanntmachung: Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung
Unterart der Bekanntmachung: 26
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 31/07/2026 12:52:53 (UTC+02:00)
Osteuropäische Zeit, Mitteleuropäische Sommerzeit
Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch
Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: 537013-2026
ABl. S – Nummer der Ausgabe: 147/2026

